



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 01.04.2026

Nr. 18

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 2
Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz inkl. 2. Änderungssatzung vom 26.03.2026 (Änderungen sind in den Text eingearbeitet)	Seite 4
Beschlussammlung zur 8. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 26.03.2026	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 31.03.2026 Reg.-Nr.: 41/2026/074	Seite 8
RPA.VST.034.26/ö: Klimaanpassungskonzept für den Landkreis Prignitz und die kreisangehörigen Gemeinden VO: UVgO Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung - Bekanntmachung	Seite 9

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,
E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 08]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Satzung für den Landkreis Prignitz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist

§ 2 Gegenstand der Gebühren

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt in Angelegenheiten seiner Selbstverwaltung Gebühren für

- a) Besondere Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), wenn diese Leistungen der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, im Sinne dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten nach Maßgabe des § 12 KAG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 8 nach der Allgemeinen Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sind für die Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und

der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr.

(5) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt oder wurde mit der Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Widerspruchsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.

(3) Im Falle einer vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch auf andere Weise erledigt hat.

(4) Wird der Widerspruch ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise auf Antrag zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers.

(5) Wird eine zuvor abgelehnte Leistung auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 4 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, es sei denn, er stellt einen Antrag gemäß 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere folgende Auslagen:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle die den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f) Kosten für Übersetzungen
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Datenträgern
 - h) Laborkosten aus externen Laboren
 - i) die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer die besondere Leistung beantragt oder sonst zurechenbar veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt,
 - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen, besonderen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

§ 8 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Nr. 1 bis 3 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII beziehen sowie für Studenten, Auszubildende, Schüler und Rentner werden Verwaltungsgebühren nur in Höhe von 50 Prozent erhoben.
- (4) Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners
 - a) aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
 - b) bei öffentlichen Leistungen an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder
 - c) eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,gewährt werden.

Die Entscheidung trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 Euro, in Ausnahmefällen 5 Euro, ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 10 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Prignitz.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Prignitz vom 12.07.2001 in der Fassung ihrer Änderungssatzung vom 24.04.2008 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Perleberg, den 26.03.2026

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz inkl. 2. Änderungssatzung vom 26.03.2026 (Änderungen sind in den Text eingearbeitet)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 – Gegenstand
- § 2 – Grundsätze
- § 3 – Nutzungszeiten
- § 4 – Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz.

(2) Schulische und kulturelle Einrichtungen in diesem Sinne sind:

- a) Schulhaupt- und Nebengebäude bzw. Teile davon
- b) Schulhöfe einschließlich eigener Parkplätze
- c) Schulgärten
- d) Schulsportanlagen
- e) Schulsportanlagen
- f) Musikschulgebäude bzw. Teile davon

(3) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen dienen den Zwecken der Erziehung, Bildung und Kultur, des Sports und der Erholung, der Sozial- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die in § 1 (2) genannten schulischen Einrichtungen können auf Antrag durch natürliche und juristische Personen

für ihre Zwecke genutzt werden, es sei denn, die Nutzung ist nicht mit den Zwecken der Einrichtung vereinbar, die Einrichtung würde selbst gefährdet sein oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche, stehen dagegen. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor dem ersten Nutzungstermin gestellt werden. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Parteien, welche im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, und solche Personen und Personenvereinigungen, welche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.

(2) Bei Mehrfachbeantragungen sollte entsprechend dem Widmungszweck folgende Rangfolge bei der Vergabe von schulischen und kulturellen Einrichtungen beachtet werden:

- a) Nutzung für Veranstaltungen der Schule oder der eigenen Institutionen
- b) Nutzung für Veranstaltungen des Schulträgers
- c) Nutzung für Veranstaltungen anderer Schulen
- d) Nutzung für Veranstaltungen anderer Bildungsträger
- e) Nutzung für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Verbände
- f) Nutzung für kommerzielle Kulturveranstaltungen
- g) Nutzung für sonstige Veranstaltungen

Dabei gilt grundsätzlich, dass dem Charakter des Nutzungsobjektes entsprechende Veranstaltungen den Vorrang haben. Entsprechendes gilt für einen in der Hierarchie höher-rangigen Veranstalter. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an, soweit Mehrfachbeantragungen vorliegen.

(3) Die Verwaltungsvorschriften nach Pkt. 15 Abschnitt 2 VV-Schulbetrieb des MBS vom 29.06.2010 einschließlich aller Änderungen sind zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Nutzungsentgelte sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.

(5) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Schulanlagen werden auf privatrechtlicher Grundlage für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Anlagen oder auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(6) Die Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Nutzer ausdrücklich die Bestimmung des Versammlungsgesetzes an. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

(7) Die Überlassung der schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz erfolgt durch den Geschäftsbereich I, Sachbereich Immobilienmanagement/-service des Landkreises Prignitz mittels schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

(8) Die Mieter erkennen die in den jeweiligen Schul- und Hausordnungen die festgelegten Rechte und Pflichten an. Abweichungen zu den Schul- und Hausordnungen können auf Antrag genehmigt werden. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Regelung dieser Satzung oder die Schul- und Hausordnungen werden mit Entzug der Nutzungsgenehmigung geahndet. Die Kosten entstandener Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Sämtliche bewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Netze, Tore, Matten, Klavier etc.) sind Eigentum des Landkreises Prignitz. Eine Nutzungsüberlassung bezüglich dieser Gerätschaften kann nur über den Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Immobilienmanagement/-service des Landkreises Prignitz, erfolgen.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Veranstaltungen dürfen in der Regel nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. Die Genehmigung einer zeitlich darüberhinausgehenden Nutzung liegt im Ermessen des Landkreises.

Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Prignitz Nr. 78 bekannt gemacht.

Anlage:

Nutzungsentgelte

Perleberg, den 26.03.2026

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage Nutzungsentgelte

(Anlage zur Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz)

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden
- III. Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden
- IV. Entgelte für Sportstättennutzung

I. Allgemeines

- 1. Für die Benutzung von Räumen in Schul-, und Musikschulgebäuden sowie von Sportstätten werden Entgelte auf der Grundlage der durch die Mitbenutzung entstehenden höheren Betriebs- und Verwaltungskosten erhoben.
- 2. Die Nutzung für Veranstaltungen des Landkreises und der Schulen in Trägerschaft des Landkreises ist grundsätzlich entgeltfrei.
- 3. Die Nutzung von Räumen als Wahllokal für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist entgeltfrei.
- 4. Für Jugendgruppen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden entfallen die unter II. A und III. A festgelegten Entgelte für die Nutzung.
- 5. Erfolgt die Nutzung ganztägig für Proben oder Auftritte von Vereinen und Verbänden werden die ersten vier Stunden in voller Höhe der Sätze berechnet. Für die nächsten vier Stunden gilt der halbe Stundensatz, jede weitere angefangene Stunde ist kostenfrei. Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen, die über acht Stunden hinausgehen, wird je nach Art und Umfang der Veranstaltung im Rahmen dieser Satzung gesondert vereinbart.
- 6. Bei regelmäßiger Nutzung im Zeitraum eines halben Jahres wird das wöchentliche Entgelt für 18 Wochen berechnet, bei ganzjähriger Nutzung für 36 Wochen.

II.A Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden für gemeinnützige Vereine und Verbände

- a) allgemeine Kurs- und Klassenräume
je Stunde 3,75 €
- b) musische Fachunterrichtsräume
je Stunde 4,00 €
- c) naturwissenschaftliche Unterrichtsräume/Lehrküchen
je Stunde 5,00 €
- d) Informatik- und Medienräume
je Stunde 7,50 €
- e) Aula oder vergleichbare Räume/ Atrium/ Speiseräume
je Stunde 7,50 €
- f) Besichtigung einer Schule ehemaliger Schulgänger
je Stunde 15,00 €
- g) Mensa/ Snoozelräume
je Stunde 7,50 €

II.B Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden für alle übrigen Nutzer

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------|---------|
| a) | allgemeine Kurs- und Klassenräume | |
| | je Stunde | 7,50 € |
| b) | musische Fachunterrichtsräume | |
| | je Stunde | 8,00 € |
| c) | naturwissenschaftliche Unterrichtsräume/ Lehrküchen | |
| | je Stunde | 10,00 € |
| d) | Informatik- und Medienräume | |
| | je Stunde | 15,00 € |
| e) | Aula oder vergleichbare Räume/ Atrium/ Speiseräume | |
| | je Stunde | 15,00 € |
| f) | Mensa/ Snoozelräume | |
| | je Stunde | 15,00 € |

III.A Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden für Vereine und Verbände

- Kreismusikschule
 - Gebäude Eichenpromenade 3 in 19348 Perleberg

Raum 1 (großer Unterrichtsraum ohne Flügel)	
je Stunde	7,50 €
Raum 1 (großer Unterrichtsraum mit Flügel)	
je Stunde	27,50 €
Raum 2-4 (Unterrichtsraum)	
je Stunde	3,75 €
Konzertsaal (ehemals Sporthalle)	
je Stunde	7,50 €
 - alle übrigen Räume in der Musikschule

je Stunde	3,75 €
-----------	--------
- Gebäude Bahnstr. 99 in 19322 Wittenberge

Unterrichtsräume	
je Stunde	3,75 € Küche/Speiseräume
je Stunde	7,50 €

III.B Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden für alle übrigen Nutzer

- Kreismusikschule
 - Gebäude Eichenpromenade 3 in 19348 Perleberg

Raum 1 (großer Unterrichtsraum ohne Flügel)	
je Stunde	15,00 €
Raum 1 (großer Unterrichtsraum mit Flügel)	
je Stunde	35,00 €
Raum 2-4 (Unterrichtsraum)	
je Stunde	7,50 €
Konzertsaal (ehemals Sporthalle)	
je Stunde	7,50 €
 - alle übrigen Räume in der Musikschule

je Stunde	7,50 €
-----------	--------
- Gebäude Bahnstraße 99 in 19322 Wittenberge

Unterrichtsräume	
je Stunde	7,50 €
Küche/ Speiseräume	
je Stunde	15,00 €

IV. Entgelte für Sportstättennutzung

1. Für Sportvereine und andere nicht organisierte Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine und Verbände gelten folgende Regelungen:

- Für Veranstaltungen sowie für den Übungs- und Trainingsbetrieb gilt folgendes Entgelt:

Ein-Feld-Sporthalle	
je Stunde	7,50 €
Ein Feld in anderen Sporthallen	
je Stunde	7,50 €
Zwei Felder in Zwei- oder Drei-Feldsporthallen	
je Stunde	12,50 €
Bei Gesamtnutzung einer Drei-Feld-Sporthalle	
je Stunde	15,00 €
Kraftraum in Sporthallen	
je Stunde	5,00 €
Mehrzweckraum Dreifeldhalle Perleberg	
je Stunde	7,50 €
Außensportanlagen/ Hoffläche/ Parkplatz	
je Stunde	2,50 €

b) Bei regelmäßiger Nutzung im Zeitraum eines halben Jahres wird das wöchentliche Entgelt für 18 Wochen berechnet, bei ganzjähriger für 36 Wochen.

c) Erfolgt die Nutzung ganztägig für Wettkämpfe oder Spiel- und Sportfeste werden die ersten vier Stunden in voller Höhe berechnet. Für die nächsten vier Stunden gilt der halbe Stundensatz je Stunde, jede weitere angefangene Stunde ist kostenfrei.

d) Für die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine und -fachverbände entfallen die unter a) festgelegten Entgelte für die Nutzung.

e) Für Senioren- und Behindertenabteilungen der Sportvereine und -fachverbände werden 50 % der unter a) bis c) festgelegten Entgelte für die Nutzung berechnet.

f) Für Veranstaltungen der Sportvereine und -fachverbände, die gleichermaßen durch Jugendliche und Erwachsene erfolgen, werden 50 % und unter a), b) und c) festgelegten Entgelte für die Nutzung berechnet.

2. Für alle übrigen Nutzer gelten folgende Regelungen:

- Für eintrittsfreie Veranstaltungen gelten folgende Entgelte:

Ein-Feld-Sporthalle	
je Stunde	15,00 €
Ein Feld in anderen Sporthallen	
je Stunde	15,00 €
Zwei Felder in Zwei- oder Drei-Feldsporthallen	
je Stunde	30,00 €
bei Gesamtnutzung einer Drei-Feld-Sporthalle	
je Stunde	45,00 €
Drei-Feld-Sporthalle je Spielfeld	
je Stunde	45,00 €
bei Gesamtnutzung	
je Stunde	45,00 €
Kraftraum in Sporthallen	
je Stunde	10,00 €
Mehrzweckraum Dreifeldhalle Perleberg	
je Stunde	15,00 €
Außensportanlagen/ Hoffläche/ Parkplatz	
je Stunde	10,00 €

Beschlussammlung zur 8. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 26.03.2026

Öffentlicher Teil

TOP: 2

Betreff: Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen

TOP: 2.1

Betreff: Für die Presse

Beschluss:

Abgelehnt.

TOP: 2.2

Betreff: Für Dritte

Beschluss:

Abgelehnt.

TOP: 3

Betreff: Feststellung der Tagesordnung

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 4

Betreff: Beschluss über die Einwendung zur Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss:

Abgelehnt.

Ja 12 Nein 20 Enthaltung 5 Befangen 0

TOP: 7.1

Betreff: Klimaschutzkonzept des Landkreises Prignitz
Vorlage: BV/189/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, das integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Prignitz für die kreiseigenen Zuständigkeiten entsprechend den finanziellen und personellen Möglichkeiten gemäß den im Konzept festgelegten Prioritäten umzusetzen.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im jährlichen Haushalt.

Über alle Maßnahmen ist jeweils einzeln im Kreistag zu informieren und eine Beschlussfassung einzuholen.

Der Landrat wird ermächtigt das Konzept und die darin enthaltenen Maßnahmen unter maximaler Ausschöpfung von Förderprogrammen von Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln oder anderer Programme umzusetzen.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 30 Nein 6 Enthaltung 2 Befangen 0

TOP: 7.2

Betreff: Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage: BV/273/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Prignitz vom 12.07.2001 in der Fassung ihrer Änderungssatzung vom 24.04.2008 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 7.3

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz
Vorlage: BV/257/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 7.4

Betreff: Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen des Landkreises Prignitz
Vorlage: AN/267/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt dem Landrat folgenden Prüfauftrag:

1. Der Landrat hat zu prüfen, ob eine Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen des Landkreises Prignitz rechtlich umsetzbar ist.

2. Der Landrat hat in diesem Zuge zu prüfen, ob auf begründeten Antrag hin, eine Einzelgenehmigung für Landwirte erteilt werden kann.

3. Der Landrat hat im Zuge der Prüfung den personellen Mehraufwand für die Kreisverwaltung für die Umsetzung und Durchführung der Allgemeinverfügung zu ermitteln.

4. Der Kreistag wird über das Ergebnis des Prüfauftrages sowie der Kostenschätzung in der zweiten ordentlichen Sitzung des Kreistages im Kalenderjahr 2026 informiert.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 37 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 8

Betreff: Bestellung des Kinder- und Jugendbeauftragten des Landkreises Prignitz Vorlage: AN/260/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz empfiehlt:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz bestellt als Kinder – und Jugendbeauftragten Herrn Bennet Stürzebecher für die restliche Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 10

Betreff: Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Vorlage: BV/254/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: Frau Claudia Hampel wird gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 101 Absatz 4 und § 28 Absatz 2 Nr. 7 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 01.04.2026 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 11

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und dem Amt Putlitz-Berge über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfälle)

Vorlage: BV/256/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und dem Amt Putlitz-Berge über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfälle).

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12

Betreff: Beschluss über den Kassenkredit für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz Vorlage: BV/268/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites einen Höchstbetrag von 10,00 Mio. € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 31.03.2026 Reg.-Nr.: 41/2026/074

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke zu entscheiden:

Gemarkung Hoppenrade**Flur 1**

0,7383 ha Grünland

0,0755 ha Fließgewässer

Flur 3

3,6163 ha Grünland

0,5917 ha Fließgewässer

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, bis spätestens 14.04.2026 schriftlich mitteilen.

RPA.VST.034.26/ö: Klimaanpassungskonzept für den Landkreis Prignitz und die
kreisangehörigen Gemeinden
VO: UVgO Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Landkreis Prignitz
Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle
Zu Händen Frau Isernhagen
Postanschrift Berliner Str. 49
Ort 19348 Perleberg
Telefon +49 3876713723
E-Mail wenke.isernhagen@lkprignitz.de
URL <https://www.landkreis-prignitz.de>

Zuschlag erteilende Stelle

die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50HNMM>

Postalische Angebote oder Teilnahmeanträge sind nicht zugelassen

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9Y50HNMM/documents>

Art und Umfang der Leistung

Der Landkreis Prignitz arbeitet im Rahmen der Förderrichtlinie zu "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (DAS) an der Erstellung Klimaanpassungskonzept für den Landkreis Prignitz sowie der kreisangehörigen Kommunen.

Vergeben wird die Beratungsleistung zur Erstellung der Arbeitspakete 1 bis 3. Hierzu sind die für das Konzept in den Arbeitspakete 1 bis 3 notwendigen Analysen und Auswertungen für jede Gemeinde einzeln durchzuführen.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Landkreis Prignitz

Ausführungsfristen

Laufzeit bzw. Dauer
Beginn 15.05.2026
Ende 15.08.2026

Zuschlagskriterien

Kriterium	Gewichtung
Angebotspreis	20
Beteiligungskonzepte	20
Lösungsansätze	
Klimaanpassung	10
Konzeptskizze	40
Referenzen	10

Weitere Informationen zu den Zuschlagskriterien:

in den Vergabeunterlagen
Seite 1/3

Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Nachweis gem. § 31 UVgO umfasst die folgenden Angaben:
- die Eintragung in das Handelsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes wenn vorhanden oder
- Handwerkskarte und Gewerbeanmeldung

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Nachweis gem. § 31 UVgO umfasst die folgenden Angaben:

- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- Nachweis, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und Krankenkassen),
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung BG)

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form

von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Sonstige

Weitere:

Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Erklärung zum Brandenburgischen Vergabegesetz

Wesentliche Zahlungsbedingungen

gem. VOL/B und Vergabeunterlagen

Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

keine

Bindefrist des Angebots

13.05.2026

Zusätzliche Angaben

"Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages."

Bekanntmachungs-ID: CXP9Y50HNMM